

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der am 09.12.2019, um 18.00 Uhr, im Marktgemeindeamt Mondsee, Sitzungssaal im 1. Stock, stattfindenden vierundzwanzigsten Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mondsee.

<u>Anwesende:</u>	Bürgermeister Josef Wendtner	ÖVP
	1. Vizebürgermeisterin Judith Eidenhammer	ÖVP
	2. Vizebürgermeister Wolfgang Romauer	FPÖ
	Vorstand Ing. Richard Kothmaier	ÖVP
	Vorstand Rudolf Wilfingseder	ÖVP
	Vorstand Dipl. TZT Franz Schwaighofer	GRÜNE
	Vorstand Jürgen Prasse	PULMO

Gemeinderäte:

Sabine Buchner	PULMO	
Dr. Gerhard Eidenhammer	ÖVP	
<i>Wilhelm Feichtinger</i>	ÖVP	<i>entschuldigt</i>
<i>Mario Fischer-Colbrie</i>	FPÖ	<i>entschuldigt</i>
Ing. Rüdiger Frauenschuh	FPÖ	
Christine Grabner	ÖVP	
Robert Graspöck	ÖVP	
Manfred Hirsch	ÖVP	
Sylvia Klimesch	GRÜNE	
Bernhard Kothmaier	ÖVP	
Brigitta Mayr	GRÜNE	
Karl Meidl	GRÜNE	
Richard Niederreiter	ÖVP	
Christian Oberschmid	SPÖ	
<i>Koloman Pöllmann</i>	FPÖ	<i>entschuldigt</i>
Helmut Schnöll	PULMO	
Ilse Schütz	PULMO	
Ing. Bernhard Widlocher	SPÖ	

Für die entschuldigt ferngebliebenen Gemeinderats-Mitglieder sind die Ersatzmitglieder Ing. Volker Kohlbacher, Erich Schmid und Wolfgang Urthaler erschienen.

Zuhörer: 5

Schriftführerin: AL Dr. Elisabeth Niederbrucker

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

P u n k t 1.)

Berichte des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet über/dass

- Themen aus der heute stattgefundenen Sitzung des SHV Vöcklabruck.
- Die Vorarbeiten zum Projekt Naturpark Bauernland und haben die Gemeinden die Listen der Grundeigentümerinnen der betroffenen Grundstücke zu überprüfen.
- Ein Schreiben von LH Stelzer, dass das Land OÖ 15 Millionen Euro an die Gemeinden für Investitionen direkt zur Verfügung stellt.
- Die Erweiterung der Krabbelstube in der Gemeinde Tiefgraben angesichts des hohen Andrangs befürwortet wird.
- Das Ersatzmitglied der SPÖ Fraktion Roswitha Widloither sämtliche Funktionen zurückgelegt hat.
- Die am 20.11.2019 stattgefundenen Mitgliederversammlung des RHV Mondsee-Irrsee.
- Die am 03.12.2019 stattgefundenen Generalversammlung der Schloss Mondsee Kultur- und VeranstaltungsGmbH (KVZ) und geplante Sanierungsmaßnahmen.
- Nächtigungsstatistik und Verrechnung der Ortstaxe für September und Oktober 2019.

P u n k t 2.)

Festsetzung der Hebesätze, der Grundsteuer, sowie der übrigen Gemeindesteuern und Abgaben für das Jahr 2020

Der Vorsitzende berichtet, dass die Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben für jedes Finanzjahr neu zu beschließen sind und zwar so rechtzeitig, dass diese mit Beginn des Finanzjahres rechtswirksam sind. Für das Finanzjahr 2020 ergibt sich folgende Festsetzung der Hebesätze:

der Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages

der Hundeabgabe mit	€	45,--	je Hund
	€	10,--	je Wachhund
der Kanalgrundgebühr mit	€	36,34	inkl. 10 % MWSt. jährlich
der Kanalbenutzungsgebühr mit	€	4,21	inkl. 10 % MWSt. je m ³ Verbr.
Kanalanschlussgebühr	€	24,99	inkl. 10 % MWSt. je m ²
Kanalanschlussgebühr (Mindestgebühr)	€	3.748,80	inkl. 10 % MWSt.
der Wasserbezugsgebühr mit	€	1,75	inkl. 10 % MWSt. je m ³ Verbr.
Wasserleitungsanschlussgebühr	€	14,98	inkl. 10 % MWSt. je m ²
Wasseranschlussgebühr (Mindestgebühr)	€	2.247,30	inkl. 10 % MWSt.

der Müllabfuhrgebühr laut Müllabfuhrgebührenordnung vom 10. Dezember 2018

den **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

für Wohnungen bis 50 m ² sowie für Dauercamper	mit 150 %
für Wohnungen über 50 m ²	mit 200 %

der Freizeitwohnungspauschale lt. § 57 OÖ-Tourismusgesetz

Der Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund des hohen Deckungsbeitrages bei der Kanalbenutzungsgebühr keine Erhöhung vorgenommen werden darf.

Antrag Vorsitzender: Beschlussfassung der Festsetzung der Hebesätze in der vorgetragenen Form.

Beschluss: einstimmig angenommen.

P u n k t 3.)

Abänderung des Heimentgeltes (Standardgebühr) für das Seniorenwohnheim Mondsee

Der Vorsitzende berichtet, dass der Leiter des Seniorenwohnheims Mondsee Mag. Thomas Strasser betreffend Heimgebühr 2020 eine Erhöhung um **4,99 %** von derzeit € 92,91 netto (brutto € 101,43) auf neu **€ 96,81 netto** aus folgenden Gründen empfiehlt:

In der Erhöhung für 2019 bzw. im Budget wurde aufgrund der personellen Situation unter anderem die Glättung der Darlehensrückzahlung nicht berücksichtigt. Die KLR (Kostenleistungsrechnung) für 2019 ergäbe eine Kostendeckung bei einem angesetzten Heimentgelt von € 94,41 bei einer Auslastung von 98 % (mit dieser rechnen auch die Häuser des SHV). Tatsächlich wird die Auslastung 2019 voraussichtlich 95,5 % (nach 90,46 % 2018) betragen (geringe Nachfrage im 1. HJ und Bettensperre im 2. HJ).

Dementsprechend ist dieser Erhöhungsschritt prozentual höher – hätte man für heuer die notwendigen 94,41 % angesetzt, läge die Erhöhung für 2020 bei nur 2,54 %.

Höher sind für 2020 vor allem die Personalkosten und Lebensmittelkosten, da mit einer Belegung von 98 % kalkuliert wird, wodurch diese variablen Kosten entsprechend steigen müssen. Ausgaben betreffen Mieten, da die Telefonanlage erneuert werden muss und eine Mietlösung am sinnvollsten ist. Es sind hohe Reparatur- & Wartungskosten sowie Ersatzinvestitionen von € 71.113,00 (laut Land höchstzulässiger Betrag – mit € 114200 wurde hier für 2019 höher als erlaubt budgetiert) zu erwarten, da neben der Telefonanlage (Hardwarekomponenten) auch die Rufanlage, ein Teil der Böden und der äußere Eingangsbereich erneuert werden müssen – hierfür sollte auf einen Teil der bestehenden Rücklagen zugegriffen werden.

Im Vergleich zu den Heimen im Bezirk werden ziemlich sicher 7 Heime teurer sein 4 vermutlich günstiger sein und 2 je nach deren Erhöhung knapp günstiger oder teurer sein als das SWH Mondsee.

Die Obfrau des Sozialausschusses teilt mit, dass der Ausschuss sich in seiner Sitzung am 03. Dezember 2019 mit der Anhebung der Heimgebühr und dem Budget in der vorliegenden Form beschäftigt hat und dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung empfiehlt.

Antrag Vorsitzender: Beschlussfassung der Anhebung des Heimentgeltes (Standardgebühr) für das SWH Mondsee in der vorgetragenen Form.

Beschluss: einstimmig angenommen.

P u n k t 4.)

Beschlussfassung einer Heimordnung für das Seniorenwohnheim Mondsee

Der Vorsitzende teilt mit, dass die bisherige Heimordnung für das Seniorenwohnheim im Heimvertrag geregelt war, und hat der Leiter des SWH Mondsee eine Heimordnung ausgearbeitet welche durch öffentlichen Aushang für jedermann und jederzeit einsichtig ist. In der Heimordnung werden die Grundsätze des Wohnens und der Umgang miteinander beschrieben und wird die Heimordnung den Bewohnern bei Ihrem Einzug in das SWH zur Kenntnis gebracht.

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die vorliegende Heimordnung zu beschließen.

Antrag Vorsitzender: Beschlussfassung der Heimordnung für das SWH Mondsee in der vorliegenden Form.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Die Heimordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift (Beilage 1).

P u n k t 5.)

Beschlussfassung eines Kauf und Abtretungsvertrages Business Upper Austria-OÖ Wirtschaftsagentur GmbH / Marktgemeinde Mondsee betreffend Geschäftsanteile Techno Z Mondseeland GmbH.

Der Vorsitzende berichtet, dass das Land OÖ über die Business Upper Austria-OÖ Wirtschaftsagentur GmbH die Geschäftsanteile am Techno Z Mondseeland in der Höhe von 22,08% verkaufen und haben alle anderen Gesellschafter der TZ Mondseeland GmbH eine Übernahme der Firmenanteile abgelehnt. Die Business Upper Austria-OÖ Wirtschaftsagentur GmbH hat der Marktgemeinde Mondsee die Geschäftsanteile zu einem Kaufpreis von € 300.000 zahlbar in vier Jahresraten angeboten.

Der Vorsitzende führt weiters aus, dass die Marktgemeinde Mondsee durch die Übernahme der zusätzlichen 22,08 % Anteile mit 51 % nun Mehrheitseigentümer wäre und gibt er die Gesamtstatistik bekannt:

Marktgemeinde Mondsee:	51,16023 %
Gemeinde Tiefgraben:	16,04623%
Gemeinde Innerschwand:	2,81513 %
Gemeinde Oberhofen:	1,60628 %
Gemeinde Zell am Moos:	2,81513 %
Oberbank:	4,02950 %
BWT:	5,51986 %
Raiffeisenbank:	11,59171 %
REMO:	4,41589 %

Der Vorsitzende verweist ausdrücklich auf das vorliegende Schätzungsgutachten des Realitäten- und Sachverständigenbüro Felix Fruhstorfer.

Aufgrund von Anfragen erklärt der Vorsitzende, dass die Bilanz von Techno-Z positiv ist, derzeit keine Investitionen anstehen und sämtliche Räumlichkeiten wie Besprechungs- und Sitzungszimmer auch der Marktgemeinde Mondsee zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag nachstehenden Kauf- und Abtretungsvertrag zu beschließen.

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen -----

1. **Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH**, FN 89326 m, Hafenstraße 47 – 51, 4020 Linz, im Folgenden kurz als „VERKAUFENDE PARTEI“ bezeichnet, einerseits -----

sowie -----

2. **Marktgemeinde Mondsee**, Marktplatz 14, 5310 Mondsee, im Folgenden als „KAUFENDE PARTEI“ bezeichnet, andererseits -----

wie folgt: -----

1. Präambel-----

- 1.1. Im Firmenbuch des Landesgerichtes Wels ist zu FN 288992 p die Technologiezentrum Mondseeland GmbH (im Folgenden kurz als „GESELLSCHAFT“ bezeichnet) mit dem Sitz in Mondsee eingetragen. Die GESELLSCHAFT hat ein Stammkapital in Höhe von EUR 905.820,00 (Euro neunhundertfünftausendachthundertzwanzig), welches zur Gänze geleistet ist.-----

- 1.2. -- Die VERKAUFENDE PARTEI hält einen Geschäftsanteil an der GESELLSCHAFT, welcher einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von EUR 200.000,00 (Euro zweihunderttausend) entspricht, was einer Beteiligung im Ausmaß von gerundet 22,08 % an der GESELLSCHAFT entspricht.-----

- 1.3. Die KAUFENDE PARTEI ist bereits mit einem Geschäftsanteil in Höhe einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 263.420,00 (Euro zweihundertdreißigtausendvierhundertzwanzig) an der GESELLSCHAFT beteiligt, was einer Beteiligung im Ausmaß von gerundet 29,08 % an der GESELLSCHAFT entspricht. -----

2. Anteilsverkauf und Abtretung -----

Die VERKAUFENDE PARTEI verkauft und tritt hiermit ihren in Vertragspunkt 1.2. bezeichneten Geschäftsanteil im Ausmaß einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in

Höhe von EUR 200.000,00 (Euro zwei- hunderttausend), was einer Beteiligung im Ausmaß von gerundet 22,08 % an der GESELLSCHAFT entspricht, an die KAUFENDE PARTEI ab. Die KAUFENDE PARTEI erklärt die Vertragsannahme. -----

3. Kaufpreis -----

3.1. Der Kaufpreis für den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil beträgt EUR 300.000,00 (Euro dreihunderttausend), wobei die Kaufpreiszahlung in 4 (vier) unverzinsten und nicht wertgesicherten Raten in Höhe von je EUR 75.000,00 (Euro fünfsiebzigttausend) erfolgt. Die erste Rate ist binnen 7 (sieben) Tagen ab Unterfertigung dieses Kauf- und Abtretungsvertrages zur Zahlung fällig. Die zweite Rate ist genau ein Jahr nach Fälligkeit der ersten Rate zur Zahlung fällig. Die dritte Kaufpreisrate ist genau zwei Jahre nach Fälligkeit der ersten Rate zur Zahlung fällig. Die vierte Kaufpreisrate ist genau 3 Jahre nach Fälligkeit der ersten Rate zur Zahlung fällig. Die Raten sind von der KAUFENDEN PARTEI jeweils auf ein von der VERKAUFENDEN PARTEI bekannt zu gebendes Konto zur Überweisung zu bringen. Seitens der VERKAUFENDEN PARTEI wird in Anbetracht der Bonität der KAUFENDEN PARTEI von einer Besicherung des Kaufpreises abgesehen. -----

3.2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der in Punkt 3.1. festgelegte Kaufpreis für den Geschäftsanteil gemäß Punkt 2. im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis gemäß Punkt XII. Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der GESELLSCHAFT und der Aufgriffsregelung gemäß Punkt XII. Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der GESELLSCHAFT, welche Bestimmungen de facto eine Veräußerung eines Geschäftsanteils lediglich zum anteiligen Eigenkapital zuzüglich unversteuerter Rücklagen ermöglichen, eine angemessene Gegenleistung darstellt. Die Angemessenheit ergibt sich auch aufgrund des Gutachtens der Pirklbauer Steuerberatung GmbH & Co KG vom 22. August 2019 und des Bewertungsgutachtens vom 16. Juli 2019 des Realitäten- und Sachverständigenbüros Felix Fruhstorfer, allg. beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Immobilien. -----

4. Übergabestichtag -----

4.1. Der dingliche Übergang aller mit dem vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil gemäß Vertragspunkt 2. verbundenen Rechte und Pflichten erfolgt mit Eintritt der Rechtswirksamkeit gemäß Vertragspunkt 6.2, frühestens jedoch zum 01.01.2020. Sollte die aufschiebende Bedingung gemäß Vertragspunkt 6.2 erst nach dem 01.01.2020 eintreten, so gilt der Tag, an dem die Rechtswirksamkeit der aufschiebenden Bedingung eintritt, als Übergabestichtag -----

4.2. Allfällige nicht ausbezahlte Gewinnansprüche aus den vorangegangenen Geschäftsjahren sowie ein allfälliger Gewinnanspruch aus dem laufenden Geschäftsjahr sowie allfällige Gewinnausschüttungen aus der zukünftigen Auflösung von Kapitalrücklagen kommen bereits der KAUFENDEN PARTEI zu und sind mit dem Kaufpreis abgegolten. ----

5. Gewährleistung -----

5.1. Die KAUFENDE PARTEI erwirbt den in Vertragspunkt 2. genannten Geschäftsanteil mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. -----

5.2. Die KAUFENDE PARTEI erklärt, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und alle gefassten Gesellschafterbeschlüsse zu kennen. -----

5.3. Die VERKAUFENDE PARTEI haftet dafür, dass (i) der vertragsgegenständliche Geschäftsanteil ihr unbeschränktes Eigentum darstellt und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet ist und (ii) die Stammeinlage auf den abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteil gemäß Vertragspunkt 2. zur Gänze geleistet ist. Die VERKAUFENDE PARTEI leistet darüber hinaus keine wie immer geartete Gewähr für sonstige Eigenschaften der GESELLSCHAFT, insbesondere nicht für einen bestimmten Wert oder eine bestimmte Ertragsfähigkeit des kaufgegenständlichen Geschäftsanteiles, ebenso nicht für einen bestimmten Wert oder eine bestimmte Ertragsfähigkeit des Unternehmens der GESELLSCHAFT. -----

5.4. Den Vertragsparteien ist der wahre Wert von Leistungen und Gegenleistungen jeweils bekannt. Die Vertragsparteien verzichten daher wechselseitig auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie auf die Geltendmachung diesbezüglicher Irrtumsanfechtungsansprüche.-----

6. Zulässigkeit der Übertragung, Rechtswirksamkeit, aufschiebende Bedingung -----

6.1. Für den Abschluss dieses Kauf- und Abtretungsvertrages liegen folgende Genehmigungen bereits vor:-----

6.1.1. Die gemäß Punkt XII. Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der GESELLSCHAFT für die Übertragung von Geschäftsanteilen erforderliche Zustimmung der GESELLSCHAFT samt Verzicht auf allfällige mit der gegenständlichen Übertragung verbundenen Aufgriffsrechte wurde mit Gesellschafterbeschluss vom [•] erteilt. -----

6.1.2 Die Genehmigung dieses Kauf- und Abtretungsvertrages durch den Gemeinderat der KAUFENDEN PARTEI wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom [•] erteilt.-----

6.2. Die Rechtswirksamkeit dieses Kauf- und Abtretungsvertrages ist im Hinblick auf § 69 Absatz 4 Oö Gemeindeordnung 1990 aufschiebend bedingt entweder (i) mit der Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde oder (ii) mit der Zurückweisung eines Antrages auf Genehmigung wegen nichterforderlicher Genehmigungspflicht. -----

7. Kosten, Steuern und Gebühren -----

7.1. Die im Zusammenhang mit der Errichtung und notariellen Beurkundung des gegenständlichen Kauf- und Abtretungsvertrages entstehenden Kosten und Gebühren trägt die KAUFENDE PARTEI, nicht jedoch allfällige persönliche Steuern der VERKAUFENDEN PARTEI.-----

- 7.2. Die Kosten der rechtsfreundlichen, steuerrechtlichen oder sonstigen Vertretung der jeweiligen Vertragspartei trägt die jeweilige Vertragspartei selbst.-----

8. Schlussbestimmungen-----

- 8.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht Notariatsaktsform erforderlich ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.-----

- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kauf- und Abtretungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird jedoch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, an Stelle von ungültigen Vereinbarungen solche gültigen zu treffen, welche dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten.-----

....., am

Gemeindesiegel

Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur
GmbH

Marktgemeinde Mondsee

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

P u n k t 6.)

Beschlussfassung der Satzung des Regionalen Gemeindeverbandes „Wirtschaftshof Mondseeland“ der Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, St. Lorenz und Inner- schwand a.M.

Es wurde vereinbart, dass zur Beschlussfassung der von AL Mag. Schardl ausgearbeitete Amtsvortrag herangezogen wird, welcher in allen 4 Gemeinden gleichlautend beschlossen werden soll:

2. Satzung des regionalen Gemeindeverbandes „Wirtschaftshof Mondseeland“; Beschlussfassung

Anmerkung: Es liegt eine Stellungnahme der IKD vom 27.11.2019 zur Satzung vor. Die in der aktuellen Version getroffenen Regelungen zu § 3 Z 2 und § 7 Z 2 lit. a stehen einer Beschlussfassung zwar nicht entgegen, die Aufsichtsbehörde hegt jedoch erhebliche Zweifel, dass insbesondere die Regelung in § 3 Z 2 einer verfassungsrechtlichen und steuerrechtlichen Überprüfung standhalten wird.

1. Allgemeines:

Voraussetzung für die Umsetzung und den Start des Projektes war ein gleichlautender Beschluss aller involvierten Gemeinden, der die Bereitschaft für die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes bekundet. Diese Grundsatzbeschlüsse wurden von allen 4 Gemeinden im Frühjahr 2018 gefasst.

Nach Beratungen in der sogenannten Steuerungsgruppe wurde zwischen allen Fraktionen u.a. die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung mit 13 Personen samt ebenso vielen Stellvertretern festgelegt.

Es ist der gemeinsame politische Wille, dass zum einen die Auswahl jener Mitglieder, die in die Verbandsversammlung entsandt werden, nach dem d'hondtschen Verfahren erfolgen soll und zum anderen alle vier Obleute der jeweiligen Prüfungsausschüsse jedenfalls Mitglieder der Verbandsversammlung werden sollen, damit diese in den Prüfungsausschuss des Gemeindeverbandes wählbar sind.

2. Weitere Vorgehensweise:

Die genehmigte Satzung ist samt Abschrift aus der Verhandlungsschrift der IKD zur Prüfung vorzulegen und wird die Gründung des Gemeindeverbandes erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde (= Landesregierung), mit der die Vereinbarung/Satzung genehmigt wird, rechtswirksam.

Damit der neu gegründete Gemeindeverband auch rechtsgeschäftlich tätig werden kann, sind in der konstituierenden Sitzung, **zu der gemäß § 25 OÖ. GemVG die Landesregierung zu laden hat**, zunächst die entsprechenden Organe zu wählen und der Finanzbedarf zu klären. Außerdem ist zeitgerecht ein Voranschlag zu beschließen.

3. Kosten:

Von der Marktgemeinde Mondsee liegt eine Berechnung der Mietkosten für den neuen „Wirtschaftshof“ vor. Diese belaufen sich für 712,89 m² Gesamtnutzfläche und anteilige Grundstücks- und Lagerfläche im Ausmaß von 3.403 m² auf Euro 7.675,- / Monat exkl. Betriebskosten und werden von den vier Gemeinden, aufgeteilt nach Einwohnerschlüssel, getragen. Diesbezüglich ist noch ein entsprechender Mietvertrag auszuarbeiten und zu genehmigen.

Die Personalkosten für die Mitarbeiter des Bauhofes (11,5 Personaleinheiten) belaufen sich nach aktuellem Stand auf Euro 504.600,- jährlich.

Es ist beabsichtigt, im Jahr 2020 die buchhalterische und personelle Umsetzung durchzuführen und mit dem „Wirtschaftshof“ ab 01.01.2021 in „Echtbetrieb“ zu gehen.

4. Satzung zur Beschlussfassung:



**Satzung
des Regionalen Gemeindeverbandes
„Wirtschaftshof Mondseeland“
der Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand a.
Mondsee**

Die Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand am Mondsee bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Wirtschaftshofes einen Gemeindeverband im Sinne des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes idgF, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Als Gemeindeverband gemäß OÖ. Gemeindeverbändegesetz gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „**Wirtschaftshof Mondseeland**“
2. Der Verband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in 5310 Mondsee, Marktplatz 14

§ 2

Standort

Der Standort des Wirtschaftshofes des Verbandes liegt in der Gemeinde Tiefgraben mit der Anschrift 5310 Tiefgraben, Sonnenhang 3 mit Außenstellen in den Gemeinden Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand. Diese Außenstellen dienen ausschließlich dem Zweck der Lagerung von Materialien sowie der Einstellung von Fahrzeugen.

Das Grundstück und die Gebäude des Wirtschaftshofes Mondseeland befinden sich im Alleineigentum der Marktgemeinde Mondsee.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

1. Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz und Innerschwand a. Mondsee.
2. Die für die Erfüllung des Verbandzweckes erforderlichen Mittelaufwendungen werden den Gemeinden nach tatsächlichen Leistungen vorgeschrieben. Bestimmte Aufwendungen sind von der Verbandsversammlung zu definieren (wie z.B. jährliches Seefest und Adventmarkt) und werden von der Verbandsversammlung als gemeinsame Leistung aller 4 Gemeinden bestimmt. Diese Leistungen sowie alle Gehaltskosten, Aufwendungen an den Wirtschaftshoflei-

ter sowie Mittelaufbringungen werden nach dem Einwohnerschlüssel abgerechnet.

3. Jahresüberschüsse können einer (Investitions-)Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.
4. Ein Jahresabgang wird im Verhältnis der bezogenen Leistungen (Einnahmen des Wirtschaftshofes) auf die Gemeinden aufgeteilt.
5. Leistungen, die die Standortgemeinden auf Ersuchen des Wirtschaftshofes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss des Verbandsvorstandes. Kommt eine Gemeinde ihrer Zahlungspflicht nicht nach, so entscheidet auf Antrag des Gemeindeverbandes die OÖ. Landesregierung über die Zahlungspflicht nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 OÖ. Gemeindeverbändegesetz.

II. Aufgaben des Verbandes

§ 4

Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Errichtung und der Betrieb des gemeinsamen Wirtschaftshofes. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- a) die Planung und Adaptierung des derzeitigen Wirtschaftshofes der Gemeinde Mondsee.
- b) die Teilung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen
- c) die wirtschaftliche Gestaltung der Wirtschaftshofleistungen für die Mitgliedsgemeinden
- d) die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- und Personalpläne.
- e) Die Personal- und Gerätekooperation mit anderen Gemeinden.

III. Organisation des Gemeindeverbandes

§ 5

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Verbandsversammlung
 - b. der Verbandsvorstand
 - c. der Obmann
 - d. der Prüfungsausschuss
2. Der Obmann hat nach Maßgaben der Art und des Ausmaßes der ihm obliegenden Aufgaben und des mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf, im Einzelfall und auf Basis tatsächlicher Kosten zu beurteilenden, Ersatz sofern dies von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 6

Verbandsversammlung

1. In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
2. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt mit:

a. Mondsee	4 Stimmen
b. Tiefgraben	4 Stimmen
c. Sankt Lorenz men	3 Stim-
d. Innerschwand men	2 Stim-
Gesamt	13 Stimmen
3. Die Verbandsversammlung hat aus 13 (dreizehn) gewählten Vertretern oder Vertreterinnen aller verbandsangehörigen Gemeinden nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.
4. Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen des Verbandsvorstandes vertreten, es verlangen.
5. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren.
6. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
7. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung gem. §§ 5 Abs.3 und 11 OÖ. Gemeindeverbändegesetz bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990.
8. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentlichen Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 7**Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 - a. Die Ausgestaltung des zu adaptierenden Wirtschaftshofes der Gemeinde Mondsee.
 - b. Die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und allfälliger weiterer Verbandsvorstände.
 - c. Das Vorschlagsrecht bei der Bestellung des Wirtschaftshofleiters.
 - d. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehen oberbehördlichen Befugnisse.
 - e. Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan).
 - f. Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Erbringung bzw. Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
 - g. Der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
 - h. Die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Lieferungen, Leistungen und dgl.).
 - i. Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
 - j. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.

§ 8**Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jede Gemeinde im Vorstand vertreten sein soll. Gleichzeitig ist je ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
2. Der Verbandsvorstand ist halbjährlich oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
3. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

5. Der Obmann stimmt mit.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.
7. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.
2. Die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten.
3. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbandes vorbehalten ist.

§ 10

Aufgaben des Obmannes

Dem Obmann obliegen:

- a. Die Leitung der Geschäftsstelle.
- b. Die Vertretung des Verbandes nach außen.
- c. Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
- d. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
- e. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterfertigen.
- f. Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
- g. Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages, sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000,- nicht überschreiten.

§ 11

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushalts sowie der Kassenführung zu überzeugen. Für die Zusammensetzung gilt § 91a OÖ. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß

. § 12

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 13

Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV. Finanzierung des Gemeindeverbandes

§ 14

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung haben nach § 20 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes zu erfolgen.

§ 15

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Einzahlungen aus der Leistungsverrechnung durch öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Gemeinden, vom Land Oberösterreich, dem Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

V. Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes

§ 16

Austritt von Mitgliedsgemeinden

1. Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Der Austritt aus dem Gemeindeverband bedarf

eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.

2. Im Fall der Auflösung des Verbands haben die Mitgliedsgemeinden für die Be-
diensteten des Verbands die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtli-
chen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließ-
lich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, entsprechend dem
unter § 3 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.

3. Im Übrigen gilt § 11 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der OÖ. Landesregierung nach den Bestim-
mungen des VII. Hauptstückes der OÖ. GemO 1990 idgF.

Abschließend werden vom Vorsitzenden einzelne Paragraphen der Satzung noch genauer
besprochen wie z.B. § 3 der vom Verfassungsdienst noch genauer geprüft wird, oder § 11
hinsichtlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ist die ursprüngliche Idee die Prü-
fungsausschussmitglieder mit den 4 Obleuten der Prüfungsausschüsse der Gemeinden zu
besetzen, laut Vorprüfung durch das Land in den Satzungen nicht möglich und kann nur
durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt ausdrücklich fest, dass diese heutige Beschlussfassung der Satzung
nur vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die 3 Landgemeinden beschlossen wird und
teilt er mit, dass die Beschlussfassung in der Gemeinde Innerschwand bereits erfolgt ist.

GV Prasse teilt mit, dass die Fraktion PULMO nach dem Gemeindeverbändegestez in der
Verbandsversammlung nicht vertreten sein kann und wird seine Fraktion sich bei der Ab-
stimmung der Stimme enthalten.

In einer kurzen Debatte stellt der Vorsitzende fest, dass er gegenüber dem Land gerne einen
einstimmigen Gemeinderatsbeschluss gehabt hätte.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Satzung des zukünftigen regionalen Gemeindeverbandes „Wirtschaftshof Mondseeland“ der Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, Sankt Lorenz u. Innerschwand am Mondsee zu genehmigen, jedoch vorbehaltlich der Beschlussfassung der 3 Landgemeinden.

Der Antrag wird mit den Stimmen der ÖVP, FPÖ, Die Grünen und SPÖ (21 Stimmen) mehrheitlich zum Beschluss erhoben. Die Fraktion PULMO (4 Stimmen) enthalten sich der Stimmen und begründet GV Prasse seine Wortmeldung, dass die Fraktion PULMO grundsätzlich nicht gegen die Satzung ist.

P u n k t 7.)

Genehmigung der Niederschrift vom 16.09.2019, 14.10.2019 und 11.11.2019

Nachdem auf die Frage des Vorsitzenden, ob Einwendungen gegen die Abfassung der Gemeinderatsniederschrift vom 16.09.2019, 14.10.2019 und 11.11.2019 vorliegen, von keiner Seite Einwendungen vorgebracht wurden, gilt die angeführte Niederschrift im Sinne der Bestimmungen der O.ö.GemO.1990 idgF. als genehmigt.

P u n k t 8.)

Allfälliges

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben betreffend Mex Buslinie 140 und geänderte Routenführung und wird einstimmig befürwortet, dass ein Schreiben an den Verkehrsverbund Salzburg gerichtet wird in welchem die Rückkehr zur ehemaligen Routenführung gefordert wird, da unter anderem die Schüler aus dem Mondseeland zu spät zum Schulbesuch in Salzburg kommen.

GR Klimesch teilt mit, dass die AG Fairtrade den Erlös des Verkauf am Adventmarkt als Spende für ein Schulprojekt in Gahna zur Verfügung stellt.

GV Prasse teilt nochmals die Wichtigkeit der Abhaltung des zugesagten Standortes für das Public Viewing zur WM im Juni mit.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich der Vorsitzende bei den Mitgliedern des Gemeinderates und den Mitarbeitern der Gemeinde für die geleistete Arbeit und gute Zusammenarbeit.

Abschließend wünscht er allen Anwesenden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr und schließt die Gemeinderatssitzung mit gleichzeitiger Einladung zum anschließenden gemeinsamen Essen in das Hotel/Restaurant Iris Porsche.

Ende: 19:15 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Die Fraktionsobmänner:
Die Fraktionsobfrau:

Wilflingseder Rudolf: _____

Ing. Frauenschuh Rüdiger: _____

Mayr Brigitta: _____

Prasse Jürgen: _____

Oberschmid Christian: _____